

18.10.24**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2b Satz 1, 2 – neu –, 3 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist § 6 Absatz 2b wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „als besondere Leistung“ durch die Wörter „im Rahmen einer besonderen Leistung“ zu ersetzen.
- b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverständigen zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Im Verordnungstext wird nicht deutlich, welche Art von Leistung im Einzelfall erforderlich sein kann. In bestimmten Fällen ist ein normaler Handwerksbetrieb, der unter Umständen über gar keine eigene Asbestsachkunde verfügt, nicht in der Lage, die erforderlichen Prüfungen selbst durchzuführen. In diesen Fällen muss klar sein, dass die Hinzuziehung externen Sachverständigen notwendig werden kann. Wird eine analytische Beprobung erforderlich, was bei bestimmten Tätigkeiten und Randbedingungen regelmäßig eine fachliche Notwendigkeit ist, kann dies grundsätzlich nicht vom Handwerksbetrieb, der die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich erstellen und erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen muss, selbst durchgeführt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2c – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „Absätze 2a und 2b“ durch die Wörter „Absätze 2a, 2b und 2c“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 2b ist folgender Absatz 2c anzufügen:

„(2c) Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen eine technische Erkundung erforderlich, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.“

Begründung:

Klarstellung in Bezug auf gegebenenfalls erforderliche analytische Überprüfungen im Einzelfall.

Es gibt in der Praxis Fälle, in denen eine Gefährdung bei der Durchführung von Sanierungsarbeiten, insbesondere bei Asbest, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wenn keine analytische Prüfung auf das Vorhandensein von Asbest oder anderen Schadstoffen durchgeführt wird. In diesen Fällen muss aus dem Verordnungstext eindeutig hervorgehen, dass in solchen Fällen die Arbeiten

ohne eine solche Vorprüfung nicht durchgeführt werden dürfen, weil anders eine Gefährdung von Personen (Beschäftigten oder Dritten) nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d1 – neu – (§ 7 Absatz 10 Satz 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

- ,d1) In Absatz 10 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch “die Wörter „und wer geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition am Arbeitsplatz anwendet, muss ebenfalls fachkundig sein.“ ersetzt.“

Begründung:

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert, dass Expositionsmessungen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz fachkundig zu erfolgen haben. Die Überprüfung von Arbeitsplatzgrenzwerten muss aber nicht zwangsweise durch Messungen, sondern kann gemäß § 7 Absatz 8 Satz 2 GefStoffV auch durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition erfolgen (Vergleiche von Arbeitsplätzen, Berechnungen). Um ein hohes Qualitätsniveau auch bei der nichtmesstechnischen Ermittlung von Expositionen sicherzustellen, ist es notwendig, für nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden ebenfalls eine Fachkunde zu fordern und somit Qualitätskriterien für die personelle und technische Ausstattung definieren zu können. Dies entspricht auch dem Votum des Unterausschusses I des Ausschusses für Gefahrstoffe beim vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und wurde bereits versucht, durch einen Expertenkreis in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 402 umzusetzen. Jedoch wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Ausarbeitung aufgrund fehlender Rechtsgrundlage wieder gestrichen. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 8 Absatz 7 Satz 1 GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

,aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur zuverlässige Personen Zugang haben, die fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind.“ “

Begründung:

§ 8 Absatz 7 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) soll verhindern, dass die dort genannten Stoffe und Gemische missbräuchlich verwendet werden. Im Fokus steht daher mehr die Zuverlässigkeit der im Lager befindlichen Personen, weniger die Fachkunde, das heißt die berufliche Tätigkeit und Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen. Daher sollte für zuverlässige Personen die Zugangsregelung in § 8 Absatz 7 Satz 1 so gestaltet werden, dass als Alternative zur Fachkunde auch eine entsprechend tätigkeitsbezogene Unterweisung ausreichend ist.

Nach § 8 Absatz 7 Satz 2 und 3 darf derzeit eine „besonders unterwiesene Person“ zwar Tätigkeiten mit akut toxischen Stoffen und Gemischen der Kategorie 1, 2 oder 3 oder Stoffen, die als krebserregend (cancer C), erbgutverändernd (mutagen M) oder reproduktionstoxisch (R) eingestuft sind (CMR-Stoffe) oder Gemischen ausüben, nicht aber das Lager betreten, da für das Betreten des Lagers eine Fachkunde erforderlich ist. Die Anforderungen an den Zugang zum Lager sind damit strenger als für die Durchführung einer Tätigkeit mit derartigen Stoffen und Gemischen.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von Doppelbuchstabe aa wird der Doppelbuchstabe aa der Vorlage aufgegriffen – Streichen von CMR-Stoffen und -Gemischen – und die Zugangsberechtigung auf die Zuverlässigkeit bezogen. Die begriffliche Änderung aus Doppelbuchstabe bb der Vorlage ist ebenfalls aufgegriffen. Der Begriff „besonders unterwiesene Person“ sollte durch die Wörter „entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesene Person“ präzisiert werden. Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 11 Absatz 3 Nummer 1 die Wörter „eine feste Überdeckung oder Überbauung von“ durch die Wörter „feste Überdeckung oder Überbauung oder Aufständerrung an“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in der gültigen Gefahrstoffverordnung etablierte Aufzählung von verbotenen Arbeiten an Asbest soll beibehalten werden.

Ein Wegfall des Wortes „Aufständerrungsarbeiten“, auch wenn dies formal durch die zwei verbliebenen Begriffe abgedeckt sein dürfte, könnte in der Praxis zu der Annahme führen, dass Aufständerrungsarbeiten nicht mehr unter die Verbotsregelung fallen. Das führt zu unnötigen Nachfragen und Diskussionen und damit einhergehend zu erhöhtem Vollzugsaufwand.

Die vorgeschlagene Änderung dient somit der Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 7 Satz 2 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 11 Absatz 7 folgender Satz anzufügen:
„Führen private Haushalte die nach den Absätzen 1 bis 5 zulässigen Tätigkeiten durch, so sind sie verpflichtet, die Entstehung, Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern und von potenziell asbestfaserhaltigem Staub so weit wie möglich zu verhindern und im Übrigen zu minimieren.“

Begründung:

Tätigkeiten mit Asbestprodukten können zu hohen Faserkonzentrationen in der Luft führen und dadurch schädliche Einwirkungen eines gefährlichen Stoffs auf Menschen und Umwelt verursachen. Daher enthält die Gefahrstoffverordnung entsprechende, tätigkeitsbezogene Schutzvorschriften. Für Privatpersonen kommen jedoch diejenigen Regelungen der Gefahrstoffverordnung, die sich ausschließlich an den Arbeitgeber und gleichgestellte Personen wenden, nicht zur Anwendung. Um auch schädlichen Einwirkungen, die auf Tätigkeiten von Privatpersonen zurückgehen, vorzubeugen und diese abzuwenden, muss gesondert geregelt werden, welche Vorkehrungen diese Personen bei ihren Tätigkeiten zu treffen haben. Eine solche Regelung ist auf Grundlage des Chemikaliengesetzes (ChemG) möglich, denn die Bundesregierung ist nach § 17 Absatz 1 ChemG ermächtigt, „vorschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können, enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, [...] nur auf bestimmte Art und Weise verwendet werden dürfen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11a Absatz 4 Satz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 11a Absatz 4 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Sie kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.“

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 11a Absatz 4 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungs-

weise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unternehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

8. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15c Absatz 2 Satz 3 – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Änderungen bezüglich < ...weiter wie Vorlage ... >.“ ‘

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 15c Absatz 2 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungsweise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unternehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu

rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

9. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 15d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 16 ist wie folgt zu fassen:

,16. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen bezüglich < ... weiter wie Vorlage ... >

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.“ ‘

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 11 wird in § 10a Absatz 5 den Behörden die Möglichkeit eröffnet, die dort benannte Mitteilung in elektronischer Form zu verlangen, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht allein für Mitteilungen nach § 10a Absatz 5, sondern ebenso für Anzeigen nach § 15d Absatz 3 eröffnet werden. Dadurch wird eine deutlich schnellere und effizientere Bearbeitung der Anzeigen ermöglicht, was – insbesondere im Hinblick auf Nachfragen beziehungsweise Nachforderung von Unterlagen – auch im Sinne der anzeigenden Unternehmen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt damit zum Bürokratieabbau sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite bei.

Darüber hinaus setzt die vorgeschlagene Ergänzung dieses Satzes bereits jetzt § 1a Absatz 1 Satz 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Demnach sollen Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen und ausschließlich Unternehmen betreffen, spätestens ab dem Jahr 2030 ausschließlich elektronisch angeboten werden (digital only-Regelung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen. Um der Maßgabe „digital only“ aus dem Onlinezugangsgesetz frühzeitig Rechnung zu tragen, empfiehlt auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (BR-Drucksache zu 403/24) die Festlegung einer rein elektronischen Kommunikation.

10. Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 18 Absatz 2 Nummer 5 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. In § 18 Absatz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine Kopie des Maßnahmenplans nach § 10 Absatz 5 bei Tätigkeiten im Bereich mittleren oder hohen Risikos.“ ‘

Begründung:

Der Maßnahmenplan war bisher gemäß § 6 Absatz 8 Nummer 4 Buchstabe b ein Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Die Behörde hatte die Möglichkeit, sich den Maßnahmenplan als Teil der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 zusenden zu lassen. Da der Maßnahmenplan nach der Novellierung nicht mehr Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist, hat die zuständige Behörde nur noch die Möglichkeit, sich auf Verlangen den Maßnahmenplan zusenden zu lassen, wenn dies in § 18 Absatz 2 entsprechend geregelt ist.

11. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (§ 21 Nummer 3b GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b sind in § 21 Nummer 3b nach der Angabe „Absatz 2“ ein Komma und die Wörter „sowie Absatz 3 Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Missachtung der Anzeigepflichten bei wechselnden Arbeitsstätten nach Anhang I Nummer 3.5 Absatz 3 muss analog zu Absatz 2 ebenfalls als Bußgeldtatbestand geahndet werden können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Behörden keine Kenntnisse mehr von Baustellen, auf denen Tätigkeiten mit Asbest durchgeführt werden, bekommen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe e (§ 22 Absatz 1 Nummer 17d – neu – GefStoffV)

Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe e ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „Nummern 17a bis 17d“ durch die Wörter „Nummern 17a bis 17f“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 17c ist folgende Nummer 17d einzufügen:

„17d. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.2 einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,“

c) Die Nummern 17d und 17e werden Nummer 17e und 17f.

Begründung:

Die Sanktionierung eines fehlenden Arbeitsplanes war bisher einer der primär genutzten Bußgeldtatbestände im Bereich Asbest in Mecklenburg-Vorpommern und ist gemäß der Drucksache zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nicht mehr vorgesehen. Daher wird die Notwendigkeit gesehen, den Bußgeldtatbestand wiederaufzunehmen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a (§ 24 Absatz 2 Nummer 3 GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a sind in § 24 Absatz 2 Nummer 3 nach den Wörtern „nach § 11a Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder § 25 Absatz 4 erster Halbsatz“ einzufügen.

Begründung:

Nach geltender Fassung der Gefahrstoffverordnung stellt die Durchführung von Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest ohne Zulassung gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative eine Straftat dar. Auch gemäß der vorliegenden Verordnung werden Tätigkeiten mit Asbest ohne geforderte Zulassung als Straftat normiert. Daher sollte das Nichtvorhandensein einer Zulassung gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 ebenfalls weiterhin als Straftat sanktioniert werden können.

14. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e (Anhang I Nummer 3.7 Absatz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e ist dem Anhang I Nummer 3.7 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs gemäß Absatz 1 wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt und kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.“

Begründung:

Entsprechend den Bestimmungen in § 11a Absatz 3 bei der Zulassung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos und den Erfahrungen der Behörden, die Lehrgangsanerkennungen durchführen, sollte eine Befristung der Lehrgangsanerkennung erfolgen. Die Befristung ermöglicht eine regelmäßige Prüfung der Lehrgangsträger, die der Qualitätssicherung dient. Die von der Behörde zu wählende Anerkennungsdauer kann abhängig von der Art des Lehrgangs und den Erfahrungen mit Lehrgangsträgern sein. So kann bei einem Online-Fortbildungslehrgang mit einem bisher nicht bekannten Lehrgangsträger eine deutlich kürzere Anerkennungsdauer angemessen sein im Vergleich zu einem schon seit langer Zeit bekannten Lehrgangsträger, der Präsenzlehrgänge in bekanntermaßen hoher Qualität durchführt.

15. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e (Anhang I Nummer 3.8 Satz 4 – neu – GefStoffV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe e ist dem Anhang I Nummer 3.8 folgender Satz anzufügen:

„Das Verbot erstreckte sich nicht auf natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 Prozent enthielten.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Anhang I Nummer 3.8 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nennt Abweichungen von dem seit dem 31. Oktober 1993 geltenden Asbestverbot der Chemikalien-Verbotsverordnung. Auf diese Abweichungen wird in § 11a Absatz 1 Satz 3 der Verordnung verwiesen, um dem Arbeitgeber Hinweise für seine Ermittlungen zur Gefährdungsbeurteilung zu geben.

Es soll ein Verweis auf die in der damaligen Chemikalien-Verbotsverordnung ebenfalls enthaltenen Ausnahme für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe mit einem Massengehalt freier Asbestfasern bis 0,1 Prozent ergänzt werden. Wie im etablierten Technischen Regelwerk ausgeführt ist (TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“), muss der mögliche Einsatz solcher Rohstoffe, der insbesondere im Straßenbau von Bedeutung sein kann, vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

B

Entschlieung

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5a GefStoffV)

Der Bundesrat begrt die Verankerung einer Mitwirkungspflicht fr die Veranlasser von Baumanahmen. Informationen zur Kontamination von Bauwerken oder deren Bauteilen mit Gefahrstoffen sind die Grundlage fr wirksame und angepasste Manahmen zum Schutz von Beschftigten und einer starken Kreislaufwirtschaft. Mit Blick auf die Ergebnisse des Asbestdialogs zu einer Mitwirkungspflicht der Veranlasser bittet der Bundesrat die Bundesregierung, baldmglichst eine Auswertung der Anzeigen, Anerkennungen und Todesflle von mit Asbest in Zusammenhang stehenden Berufskrankheiten seit dem nationalen Asbestverbot nach Kalenderjahr und Alter der Versicherten vorzulegen und auf Basis dieser Daten zu bewerten, ob und in welchem Rahmen eine anlassbezogene Erkundung durch die Veranlasser zur Erfllung der Ziele der Verordnung angezeigt ist.

Begrndung:

Die ber Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung zur nderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen vorgesehene Mitwirkungspflicht fr Veranlasser beschrnkt sich auf die Weitergabe von vorhandenen beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand zu beschaffenden Informationen, zum Teil ist die Angabe des Baujahres des Objektes ausreichend. Die Verpflichtung der Veranlasser bleibt damit hinter den Ergebnissen des Asbestdialogs zurck, der auch eine anlassbezogene Erkundung und damit Beprobung durch den Veranlasser fr angezeigt hielt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Auswertung der bestehenden Daten zu Berufskrankheiten (siehe unter anderem Drucksache 20/9835 des Deutschen Bundestages) und hier insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen bei jngeren Arbeitnehmergruppen notwendig. Die Auswertung nach Alter kann gegebenenfalls in Altersgruppen mit fnf- bis zehnjhrigen Zeitspannen erfolgen.

Auswertung und Bewertung liefern einen wichtigen Beitrag fr eine berprfung der in § 5a verankerten Mitwirkungspflicht.

2. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit der die Asbestsanierung ausführenden Personen zusätzliche Maßnahmen vorsieht, die zu einer zusätzlichen Belastung der Veranlasser und Arbeitgeber führen. In der Regel werden diese die Maßnahmen nicht vollständig selber erbringen können. Es ist daher zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Gutachter beauftragt sowie Probenahmen und Laboranalysen durchgeführt werden müssen. Dadurch entstehen Mehrkosten. Außerdem weist der Bundesrat auf die derzeit äußerst begrenzten Kapazitäten an Gutachtern und Laborleistungen hin.
 - b) Insoweit erscheint es folgerichtig, alle Beteiligten am Asbestsanierungsprozess in ausreichendem Umfang auf diese neue Situation vorzubereiten. Für die neue Sach- und Fachkundeanforderungen gewährt die Verordnung sinnvollerweise eine Übergangsfrist von drei Jahren.
 - c) Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prüfen, ob in einem weiteren Verfahren auch eine Übergangsfrist für alle anderen neuen Regelungen zur Asbestsanierung eingeführt werden sollte. Der Bundesrat sieht die reale Gefahr, dass sonst die neuen Regeln ins Leere laufen.
3. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Novellierung der Gefahrstoffverordnung der Schutz von Beschäftigten gegenüber Gesundheitsgefahren durch Asbest erhöht wird.

Dazu wurde auch erstmals die in § 19 Absatz 3 Nummer 16 des Chemikaliengesetzes vorhandene Ermächtigungsgrundlage genutzt. Durch diese können Veranlassern von Tätigkeiten mit Asbest Informations- und Mitwirkungspflichten übertragen werden (sogenannte Veranlasserpflicht).

Der Bundesrat begrüßt dies, ist aber der Auffassung, dass durch die jetzt vorgesehene Ausgestaltung der Veranlasserpflicht noch keine entscheidenden Verbesserungen der Informationslage für ausführende Unternehmen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der Objektgröße, des Bauumfangs und der potenziellen Gefährdung der Beschäftigten müssen auch Informationen eingefordert werden können, die über den bereits vorhandenen Erkenntnisstand hinausgehen.

Vorgaben hierzu können im Technischen Regelwerk erfolgen und müssen angemessen und verhältnismäßig sein, auch um notwendige Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen. Um den Raum für Bestimmungen im Technischen Regel-

werk zu schaffen, ist als Rahmen eine entsprechende, auf das Technische Regelwerk weisende Erweiterung der Veranlasserpflichten in der Gefahrstoffverordnung notwendig.

Bei Erarbeitung solcher Bestimmungen muss sichergestellt werden, dass der Sachverstand der von der Regelung adressierten Veranlasser von Tätigkeiten angemessen einfließen kann und dass auch die Interessen dieser Gruppe hinreichend berücksichtigt werden.

4. Der Bundesrat erinnert daran, dass in den ersten Monaten der COVID-19-Pandemie – bedingt durch Vorgaben des Infektionsschutzrechtes zur Kontaktbeschränkung – Sachkundelehrgänge nicht stattfinden durften. Damit war es Beschäftigten von Betrieben nicht möglich, Sachkunden zu erlangen oder diese zu verlängern. Tätigkeiten mit einigen besonders gefährlichen Stoffen – wie beispielsweise mit Asbest oder mit besonders giftigen Biozid-Produkten – dürfen legal jedoch nur durch Inhaber einer Sachkunde oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Werden diese Tätigkeiten ohne notwendige Sachkunden durchgeführt, kann dies eine Ordnungswidrigkeit oder – im Bereich von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos – auch eine Straftat darstellen.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dass bei möglicherweise zukünftig auftretenden Pandemien oder anderen Notsituationen im Bedarfsfall kurzfristig rechtliche Lösungen geschaffen werden, um das legale beziehungsweise straffreie Handeln von betroffenen Betrieben sicherzustellen.

5. Im Bereich der Begasungen kommen Gefahrstoffe unterschiedlicher Klassifizierungen (Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel) zum Einsatz. Damit ein Gefahrstoff als Biozid-Produkt zum Einsatz kommen kann, bedarf es einer europäischen Zulassung, die genau festlegt, für welche Bereiche und auf welche Art und Weise der Wirkstoff zum Einsatz kommt. Nach altem europäischen Biozid-Recht war Ethylenoxid als Biozid-Produkt eingestuft. Mit der Änderung der Biozidverordnung mussten Biozid-Wirkstoffe sich dem Zulassungsverfahren unterziehen. Während dieser Übergangsfrist dürfen die Biozid-Produkte weiterhin zum Einsatz kommen. Für Ethylenoxid wurde dieses Verfahren begonnen.

Ethylenoxid ist ein farbloses Gas, dass in standardisierten Prozessen für die Begasung von medizinischen Einmalprodukten zur Sterilisation verwendet wird. Es besitzt folgende harmonisierte Einstufung, die dessen besondere Gefährlichkeit unterstreicht: Flam. Gas 1, Press. Gas, Carc. 1B, Muta. 1B, Repr. 1B, Acute

Tox. 3, STOT SE 3, STOT RE 1, Skin Corr. 1, Eye Dam. 1. Aufgrund dieser Einstufung ist besondere Vorsicht beim Umgang mit Ethylenoxid geboten. Aktuell darf Ethylenoxid im Rahmen der oben genannten Übergangsregelungen als Biozid-Produkt verwendet werden. Im Genehmigungsverfahren für den Wirkstoff Ethylenoxid steht jedoch noch eine endgültige Entscheidung aus. Das BPC (Biocidal Products Committee) hat in einer Stellungnahme vom 3. Dezember 2020 nach Abwägung aller Vor- und Nachteile von Ethylenoxid mitgeteilt, dass eine Zulassung als Biozid-Produkt aufgrund der vorherrschenden Eigenschaften nicht generell erteilt werden könne. Auch der CAR (competent authority report) von Ethylenoxid vom 21. April 2021 kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BPC zu diesem Ergebnis. Die in beiden Dokumenten geforderten und aufgrund der Einstufung zwingend erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Ethylenoxid sind durch § 15d der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfasst und durch die entsprechende Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) mit Anforderungen an Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid konkretisiert. Sollte die Kommission den Antrag auf Genehmigung des Biozidwirkstoffes ablehnen, würden zwar die generellen Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, sowie die besonderen Anforderungen an Tätigkeiten mit CMR-Stoffe greifen, jedoch nicht mehr die Regelungen zu Begasungen nach § 15d GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 und Nummer 4.5 und auch nicht mehr die TRGS, die speziell für Begasungen mit Ethylenoxid Schutzmaßnahmen vorschreibt.

Es wird jedoch immer wieder auf die Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukte-Richtlinie) abgestellt, wonach gemäß Artikel 2 Nummer 1 Spiegelstrich 6 Produkte, die speziell für die Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von Medizinprodukten bestimmt sind, ebenfalls Medizinprodukte sind. Demnach könnte Ethylenoxid auch als Medizinprodukt gelten. Jedoch spricht sich die Europäische Kommission unter Mitwirkung weiterer Behörden der Mitgliedstaaten dafür aus, dass Ethylenoxid keine Zulassung als Medizinprodukt erhalten soll. Eine endgültige Entscheidung ist aber noch nicht getroffen worden.

Sofern keine Zulassung als Biozid-Produkt erwirkt werden kann und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen nicht mehr zutreffend wären, wird eine qualifizierte und sachkundige Ausführung der Begasung mit Ethylenoxid und das damit verbundene hohe Schutzniveau für Beschäftigte, Dritte und Umwelt nicht mehr gewährleistet. Dies kann nicht toleriert werden.

Daher wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten zu prüfen, wie bei Begasungen mit Ethylenoxid sichergestellt werden kann, dass das bestehende hohe Schutzniveau der Beschäftigten, Dritten und der Umwelt in Deutschland beibehalten werden kann.